jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/12/4 90/11/0142

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §75 Abs4;
VVG §10 Abs2 lita;

Rechtssatz

Richtig ist zwar, daß bereits gem§ 75 Abs 4 KFG ein vollstreckbarer Entziehungsbescheid die gem§ 134 KFG unter Strafsanktion gestellte Verpflichtung zur unverzüglichen Ablieferung des Führerscheines auslöst. Soll diese Verpflichtung aber im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden, so bedarf es der Erlassung eines Bescheides, mit dem die Verpflichtung zur Ablieferung des betreffenden Führerscheines ausgesprochen wird (Titelbescheid).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110142.X03

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at